



LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs 2 Nr. 1, § 9 Abs 1 Nr. 1 BBauG - § 91 bis 11 BauNVO)

WR	REINE WOHNGBIETE	(§ 3 BauNVO)
WA	ALLGEMEINE WOHNGBIETE	(§ 4 BauNVO)
M	MISCHGBIETE	(§ 6 BauNVO)
GE	GEWERBEBIET	(§ 8 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs 2 Nr. 1, § 9 Abs 1 Nr. 1 BBauG - § 16 BauNVO)

ART DER BAUL. NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDSTÜCK-ZAHLE	GESCHOSSE-ZAHLE
BAUWEISE	DACHFORM GEM. TEXT

II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE

BAUWEISE / BAUGRENZEN

(§ 9 Abs 1 Nr. 2 BBauG, § 22 u. 23 BauNVO)

- 0 OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- ▲ NUR EINZEL- u. DOPPELHAUSER ZULASSIG

EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN Z. VERSORG. M. GÜTERN U. DIENSTLTG. DES ÖFFENTL. U. PRIVATEN BEREICHS

(§ 9 Abs 2 Nr. 2 u. Abs 6, § 9 Abs 1 Nr. 5 u. Abs. 6 BBauG)

- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
- SCHULE
- KULTURELLEN ZWECKEN D. GEBÄUDE
- SPORTL. ZWECHE DIENENDE GEBÄUDE
- ÖFFENTL. PARKFLÄCHE

VERKEHRSLÄCHEN

(§ 9 Abs 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)

- STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- GEHWEG
- FAHRBAHN
- SCHRAMMBORD
- FUSSWEG
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORUNGSANLAGEN

(§ 5 Abs 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BBauG)

- ZWECKBESTIMMUNG
- ELEKTRIZITÄT
- ÖBERIRDISCHE VERSORUNGSANLAGEN
- UNTERIRDISCHE VERSORUNGSANLAGEN

GRÜNFLÄCHEN

(§ 5 Abs 2 Nr. 5 und Abs. 6, § 9 Abs 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBauG)

- ÖFFENTLICH
- PRIVAT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHER
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG V. FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE
- FLÄCHE F. AUFSCÜTTUNGEN
- EMPFOHLENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- FLURGRENZE
- HÖHENLINIE
- MIT GEHFAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTETE FLÄCHEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG-FREIHALTEN SIND
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNGS- u. NUTZUNGSRECHTEN ZU BELASTETE FLÄCHEN
- ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

GENEHMIGUNGSVERMERKE

AUFSTELLUNG

DER GEMEINDERAT HAT AM 15.04.1989 GEM § 2 (1) BAUGB DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIESER BESCHLUSS WURDE AM 01.05.1989 ORTSÜBLICH BEKANTGEMACHT. AM 21.03.1989 WURDE DIE OFFENLAGE DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMASS § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN, NACHDEM DIE IN BETRACHT KOMMENDEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND SACHVERSTÄNDIGEN STELLEN BEI DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT WURDEN.

Gösenroth, 21.03.1989
ORT, DATUM

OFFENLAGE

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHL. DER TEXTFESTSETZUNGEN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BAUGB AUF DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VOM 21.04.1989 BIS 29.05.1989 ZU JEDERMANN'S EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDE AM 19.04.1989 ORTSÜBLICH BEKANTGEMACHT.

Gösenroth, 19.04.1989
ORT, DATUM

BESCHLUSS
DER GEMEINDERAT HAT AM 26.06.1989 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 24 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ UND GEM § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Gösenroth, 26.06.1989
ORT, DATUM

ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES

DAS ANZEIGEVERFAHREN GEM. § 11 ABS. 3 BAUGB WURDE DURCHFÜHRT AM 12.6.96

Birkenroth, 12.6.96
ORT, DATUM

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 11 ABS. 3 BAUGB WURDE AM 03.07.1996 GEMEINDE GÖSENROTH ORTSÜBLICH BEKANTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST AB 03.07.1996 RECHTSKRÄFTIG.

Gösenroth, 03.07.1996
ORT, DATUM

Ausfertigung

Nach Abschluß des Anzeigeverfahrens/Nach Erteilung der Genehmigung (§ 11 BauGB) wird der Bebauungsplan hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung (§ 12 BauGB) wird unverzüglich durchgeführt.

Gösenroth, den 26.06.1989
ORT, DATUM

BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEBEGBIET"

DER ORTSGEMEINDE
GÖSENROTH

M. 1:1000

GEM. : GÖSENROTH
FLUR : 2

Aufgestellt am 24.01.1989

ENTWURF: Kreisverwaltung Birkenfeld
Referat 62 b Planung